

Merkblatt Infektionsschutzgesetz

Seit dem **01.01.2001** hat das neue Infektionsschutzgesetz das bisherige Bundesseuchengesetz abgelöst.

Neu geregelt sind insbesondere die Voraussetzungen bei Personen, die in Lebensmittelunternehmen beschäftigt sind und dort offenen Kontakt mit bestimmten Lebensmitteln haben.

Folgende Änderungen sind zu beachten:

1. Neueinstellungen:

Bei Neueinstellungen entfällt das bisher vorzulegende Gesundheitszeugnis. Eine ärztliche Untersuchung findet nicht mehr statt. An dessen Stelle tritt eine bei Aufnahme der erstmaligen Tätigkeit beim Umgang mit Lebensmitteln durchzuführende Belehrung bei den zuständigen Gesundheitsämtern. Diese Belehrung hat der Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Belehrungsschein des Gesundheitsamtes darf – wie früher das Gesundheitszeugnis – nicht älter als 3 Monate sein.

War der neu eingestellte Arbeitnehmer zuvor schon mit Lebensmitteln beschäftigt, hat er derzeit noch sein Gesundheitszeugnis mitzubringen, ab nächstem Jahr die Bestätigung seines bisherigen Arbeitgebers darüber, daß er regelmäßig nach dem Infektionsschutzgesetz belehrt worden ist, vorzulegen. In zeitnahem Zusammenhang hat dann beim neuen Arbeitgeber eine weitere Belehrung durch den neuen Arbeitgeber zu erfolgen.

Für jedes folgende Jahr hat der Arbeitgeber eine Folgebelehrung über die Tätigkeitsverbote und Risikokrankheiten entsprechend §§ 42, 43 InfSchG (siehe Anhang) durchzuführen und zu dokumentieren (Muster anbei).

2. Bestehende Arbeitsverhältnisse:

Bei bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen ist das vorliegende Gesundheitszeugnis nach alter Rechtslage noch ein Jahr lang gültig, anschließend ist auch hier jährlich vom Arbeitgeber eine Belehrung durchzuführen.

3. Mitteilungspflicht:

Ein Arbeitnehmer, bei dem nach Aufnahme der Tätigkeit Hinderungsgründe im Sinne dieses Gesetzes auftreten (§ 42 Abs. 1), ist verpflichtet, dies seinem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Der Arbeitgeber, dem Tatsachen bekannt werden, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, hat unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

4. Verstöße:

Verstößt der Arbeitnehmer gegen Pflicht zur Vorlage eines Nachweises oder einer Bescheinigung, kann eine Geldbuße bis zu 2500 Euro verhängt werden. Beschäftigt der Arbeitgeber Arbeitnehmer entgegen des Infektionsschutzgesetzes ohne Vorlage einer Bescheinigung, bzw. eines Nachweises oder unterläßt er die regelmäßigen Belehrungen, kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro verhängt werden. Liegt vorsätzliches Handeln vor und führt dies zur Verbreitung einer der genannten Krankheiten, kann auch eine Freiheitsstrafe bis 5 Jahren in Betracht kommen.

Auszug:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionen beim Menschen vom 20.7.2000 (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

8. Abschnitt

Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

§ 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

- (1) Personen, die
1. an Typhus, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis, Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
 2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten, deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, erkrankt sind,
 3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, Campylobacter, enterohämorrhagische Escherichia Coli oder Choleravibrionen ausscheiden,
dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden
- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, daß eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Satz 1 und 2 gilt nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus,
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis,
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus,
4. Eiprodukte,
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung,
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse,

7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage, ausgenommen Dauerbackwaren,
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, daß sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach Absatz 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form von einem Arzt des Gesundheitsamtes oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
2. nach der Belehrung gemäß Nummer 1 schriftlich erklärt haben, daß ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, daß bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im weiteren alle 2 Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist schriftlich zu bestätigen. Satz 1 und 2 findet für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die Bestätigung der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber für die Dauer der Beschäftigung aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach dem Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.

Erklärung des Arbeitnehmers über eine erfolgte Belehrung nach § 43 Abs. 4 InfSchG nach Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden jährlich

Herr/Frau

Vorname, Name

Straße

Ort

Ich erkläre hiermit, daß ich gemäß § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz über die in § 42 Infektionsschutzgesetz genannten Tätigkeitsverbote, die entsprechenden Erkrankungen und die damit verbundenen Risiken für die Ausübung meiner Arbeit im Lebensmittelhandwerk und über meine Verpflichtung aufgeklärt wurde, den Arbeitgeber bei entsprechenden Erkrankungen oder beim Verdacht einer entsprechenden Erkrankung unmittelbar zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift